HPR BS - Info

Hauptpersonalrat Berufliche Schulen beim Kultusministerium Baden-Württemberg

Nr. XIV/3 **März 2025**

1. **Zweites konventionelles Beförderungsprogramm zum Mai 2025 für Studienrätinnen und Studienräte sowie für Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis (Erfüller und „beste Nichterfüller“) an Beruflichen Schulen und für in den Privat- beziehungsweise Auslandsschuldienst beurlaubte StR/StR'innen**
2. **Einbindung der ÖPR in das landesinterne Versetzungsverfahren (LIV), Nutzung des Moduls zur Lehrerfortbildung (LFB)**
3. **LFB-Online und Fortbildungsflyer Berufliche Schulen**
4. **Teilnahme an COPSOQ-Befragungen**
5. **Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung**
6. **Anträge für schulische Maßnahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements - zum Beispiel Gesundheitstage, Gesundheitsmodule**
7. **Beratungslehrkräfte**
8. **Demokratiebudget für Berufliche Schulen angekündigt**
9. **Vertrauensanwältin für Fragen der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz**
10. **Außerunterrichtliche Veranstaltungen - aktuelle Hinweise**

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalräten,
die Mitglieder des HPR BS bitten Sie, diese HPR BS-Information in Ihren Kollegien bekannt zu geben. Vielen Dank!

Mit kollegialen Grüßen
gez. Sophia Guter, Vorsitzende

Mitglieder des HPR BS: Sophia Guter (Vorsitzende), Sabine Reitzig (stellv. Vorsitzende), Kai Otulak (Vorstandsmitglied), Thomas Speck (Vorstandsmitglied), Bernd Baisch, Otto Deubel, Paul Entgens, Martin Fillinger, Ulrike Müller-Greiner, Annette Naumann, Franz-Peter Penz, Martin Schiller, Axel Schön, Bernhard Schönauer, Maria Diewold-Ries, Tina Stark, Jacqueline Weigelt, Eva Werner, Annkathrin Wulff

Hauptvertrauensperson der Schwerbehinderten: Dr. Manfred Schneider

Verteiler: Örtlicher Personalrat (mit der Bitte um Aushang), Örtliche Schwerbehindertenvertretung, Beauftragte für Chancengleichheit, Schulleitung

Geschäftsstelle: Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an beruflichen Schulen beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart
Sekretariat: ☎ 0711 279-2880/-2889 🗎 0711 279-2879, hpr-bs@km.kv.bwl.de
Vorsitzende: Sophia Guter ☎ 0711 279-2885 E-Mail: sophia.guter@km.kv.bwl.de

Homepage der Hauptpersonalräte beim Kultusministerium: https://hpr.kultus-bw.de

1. Zweites konventionelles Beförderungsprogramm zum Mai 2025 für Studienrätinnen und Studienräte sowie für Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis (Erfüller und „beste Nichterfüller“) an Beruflichen Schulen und für in den Privat- beziehungsweise Auslandsschuldienst beurlaubte StR/StR'innen

Für Studienrätinnen und Studienräte (Beamte und Arbeitnehmer) stehen im konventionellen Beförderungsverfahren ab 1. Mai 2025 insgesamt 35 Beförderungsmöglichkeiten zur Verfügung:

Regierungspräsidium Stuttgart	11
Regierungspräsidium Karlsruhe	10
Regierungspräsidium Freiburg	7
Regierungspräsidium Tübingen	7

Ab 1. Mai 2025 können im Rahmen des vorhandenen Kontingents Lehrkräfte mit folgender Beurteilung in den jeweiligen Beförderungsjahrgängen befördert werden:

1. bis einschließlich 1994 Lehrkräfte mit mindestens guter bis befriedigender Beurteilung,
2. 1995 bis einschließlich 2008 Lehrkräfte mit mindestens guter Beurteilung,
3. 2009 bis einschließlich 2011 Lehrkräfte mit mindestens sehr guter bis guter Beurteilung,
4. 2012 und 2013 Lehrkräfte mit sehr guter Beurteilung,
5. 2014 nur Lehrkräfte, die in den Privatschul- und Auslandsschuldienst beurlaubt sind, mit sehr guter Beurteilung.

Der Beförderungsjahrgang ist in der Regel der Zeitpunkt der Verbeamtung auf Lebenszeit. Bei Arbeitnehmer/-innen werden Vergleichsberechnungen angestellt.

Da Lehrkräfte an Privat- beziehungsweise Auslandsschulen nicht bessergestellt werden sollen als Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, steht prozentual eine vergleichbare Anzahl an Beförderungsmöglichkeiten zur Verfügung. Die Beförderungen von in den Privatschuldienst oder in den Auslandsschuldienst beurlaubten Studienrätinnen und Studienräten können erfolgen, wenn die Voraussetzungen in den geöffneten Beförderungsjahrgängen erfüllt sind. Es stehen landesweit vier Beförderungsmöglichkeiten zur Verfügung (je eine pro RP).

Bei der Auswahlentscheidung sollen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung Lehrerinnen bevorzugt befördert werden, soweit Frauen nach dem jeweils geltenden Chancengleichheitsplan unterrepräsentiert sind und nicht in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Schwerbehinderte und gleichgestellte Lehrkräfte werden beim

Vorliegen insgesamt gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt befördert, auch wenn einzelne Eignungsmerkmale behinderungsbedingt schwächer ausgeprägt sind.

Das nächste erste Beförderungsprogramm wird voraussichtlich zum Oktober 2025 stattfinden. Es hat in der Regel ein größeres Volumen (als das zweite Beförderungsprogramm), da es nach dem Freiwerden von A 14-Stellen, zum Beispiel durch Pensionierung zum Schuljahresende, durchgeführt wird. Die dienstlichen Beurteilungen für beide konventionellen Beförderungsprogramme werden weiterhin im Frühjahr eingeholt.

Informationen zur Umsetzung erhalten Interessierte beim jeweils zuständigen Bezirkspersonalrat.

2. Einbindung der ÖPR in das landesinterne Versetzungsverfahren (LIV), Nutzung des Moduls zur Lehrerfortbildung (LFB)

Bei landesinternen Versetzungsverfahren (LIV) werden die Örtlichen Personalräte (ÖPR) seit diesem Jahr auf digitalem Wege eingebunden. Der bisher ausgedruckte Personalbogen, der auf unterschiedlichsten (Post-)Wegen versendet (und nach Bearbeitung durch den ÖPR an den zuständigen Bezirkspersonalrat weitergeleitet) wurde, entfällt zukünftig. Über das bereits bekannte Modul zur Lehrerfortbildung (LFB) können sich die Örtlichen Personalräte nun digital zu einem Versetzungsfall äußern und ihre jeweilige Stellungnahme elektronisch und schnell an die Bezirkspersonalvertretungen übermitteln.

Die Bearbeitungsfrist zur Abgabe einer Entscheidung startet mit einer E-Mail an die betreffende(n) Örtliche(n) Personalvertretung(en), in der über eine vorliegende Aufgabe informiert wird. Nach ihrem Login im LFB-Online-Portal finden sie unter „Aufgaben LOBW“ dann den entsprechenden Personalbogen digital zur Bearbeitung abgelegt und können dort ihre Zustimmung oder Ablehnung (mit Begründung) direkt übermitteln. Sollte 15 Tage nach Erhalt der Benachrichtigung keine Rückmeldung durch den ÖPR erfolgen, gilt dies als Zustimmung.

Das Service Center Schulverwaltung (SCS) gibt bei Bedarf technische Hilfestellung und ist erreichbar unter der Nummer 0711 89246-2.

3. LFB-Online und Fortbildungsflyer Berufliche Schulen

Amtliche Lehrkräftefortbildungen werden, bezogen auf die Mittelzuweisung, überwiegend schulartübergreifend angeboten. In LFB-Online (https://lfb.kultus-bw.de/) erhält man über die Eingabe von Schlagworten, zum Beispiel Schulabsentismus, Klassenführung, Kommunikation, Prävention, Gesundheit, Stimme …, eine Vielzahl von Einzelveranstaltungen und Reihen als Präsenz- oder Onlineveranstaltung. Abrufveranstaltungen können an der eigenen Schule oder gemeinsam mit Nachbarstandorten in Absprache mit den Fortbildenden und jeweils unter Beteiligung des ÖPR bei den Rahmenbedingungen (Zielgruppe, Ort, Dauer und Uhrzeit, siehe auch RDV LFB) als Schulinterne LFB (SCHILF) oder Schulnahe LFB (SCHNALF) zum Beispiel gemeinsam an einem Schulzentrum angeboten werden.

Die Angebote an den Außenstellen des ZSL (zum Beispiel Comburg, Esslingen, Bad Wildbad) sind über Verrechnungseinheiten teilweise schulartbezogen speziellen Zielgruppen zugeordnet.

Für die regionale Lehrkräftefortbildung der Beruflichen Schulen stehen nicht genügend Mittel zur Verfügung, um den erforderlichen Fortbildungsbedarf in Präsenz abdecken zu können. Dadurch erfolgt in Teilen eine Verschiebung in Richtung Abrufveranstaltungen und Onlineangeboten, um Reisekosten zu reduzieren.

Für die gezielte Ansteuerung der beruflichen Lehrkräftefortbildung wurden die Stichwortsuche eingeführt und neue Flyer mit QR-Codes erstellt, die an allen Beruflichen Schulen aushängen. Die Linksammlung zur Stichwortsuche ist in TaskCards zusammengefasst unter https://edubw.link/bsfobitc.

4. Teilnahme an COPSOQ-Befragungen

Zur personenbezogenen Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz wird die Lehrkräftebefragung zu den psychosozialen Belastungsfaktoren durchgeführt - aktuell bereits in der dritten Tranche. Als Instrument kommt der COPSOQ-Fragebogen (Copenhagen Psychosocial Questionnaire) mit Erweiterungen unter anderem im Bereich Digitalisierung zum Einsatz.

Über knapp drei Jahre (2024 - 2027) werden die Lehrkräfte aller öffentlichen Schulen in acht Tranchen befragt. Vor Beginn jeder Tranche werden vom Kultusministerium Online-Informationsveranstaltungen angeboten - wir empfehlen dem ÖPR daran teilzunehmen.

Der HPR BS bittet die Lehrkräfte um Teilnahme an der Befragung, um eine möglichst hohe Teilnahmequote zu erreichen. Nur wenn ausreichend Lehrkräfte einer Schule teilgenommen

haben, erhält die Schule eine repräsentative Rückmeldung über psychosoziale Belastungsfaktoren. Es geht darum, Einfluss- und Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen und zu helfen, die Zielsetzung gesundheitsgerechter und leistungsförderlicher Arbeitsbedingungen umzusetzen.

Weitere Informationen finden Sie unter https://bw-schule.copsoq.de (Register Info). Allgemeine Informationen zur Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes an Schulen und einen Rückblick zur Befragung 2014 - 2018 finden Sie unter https://arbeitsschutz-schule.kultus-bw.de/.

5. Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

Mit der landesweiten Betreuung der Lehrkräfte ist die B A D-Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH (https://www.sicher-gesund-schule-bw.de/) beauftragt.

Die Aufgaben der Betriebsärztinnen, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit werden unter https://arbeitsschutz-schule.kultus-bw.de/,Lde/Startseite/Unterstuetzung/Betriebsaerztliche+und+sicherheitstechnische+Betreuung beschrieben. Auch für den Umgang mit den COPSOQ-Ergebnissen bietet der B A D Unterstützung an.

Im letzten HPR BS-Info haben wir um Rückmeldung zur verpflichtenden Teilnahme von Betriebsärzt/-innen und Fachkräften für Arbeitssicherheit an ASA-Sitzungen gebeten. Wir danken für die Meldungen. Eine Ursache, warum Betriebsärzte nicht an der ASA-Sitzungen teilgenommen haben, wurden mehrfach genannt; es waren kurzfristige Absagen des B A D zum langfristig vereinbarten ASA-Termin. Zur Verbesserung der Situation ist die Rückmeldung des Problems an die Zuständigen (QR-Code) am RP erforderlich.

6. Anträge für schulische Maßnahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements - zum Beispiel Gesundheitstage, Gesundheitsmodule

Die Antragsfrist für schulische Maßnahmen, die im ersten Schulhalbjahr 2025/26 durchgeführt werden sollen, endet am 31. Mai 2025. Die erforderlichen Informationen und Antragsunterlagen werden von den Regionalstellen allen Schulen zur Verfügung gestellt.

Für die inhaltliche Beratung und Fragen, auch zur steuerlichen Behandlung (gegebenenfalls als Betriebsveranstaltung), stehen Ansprechpersonen in den Regionalstellen zur Verfügung. Die Kontaktdaten sind zu finden unter https://zsl-bw.de/,Lde/16363157.

Individuelle Angebote zur Gesundheitsförderung bewirbt das ZSL unter https://zsl-bw.de/,Lde/16362877.

7. Beratungslehrkräfte

Aktuell finden die Auswahlverfahren für die Beratungslehrkräfteausbildung im Schuljahr 2025/26 statt. Der HPR BS setzt sich dafür ein, dass die Beruflichen Schulen dabei mit ausreichend Ausbildungsplätzen berücksichtigt werden und auch generell die Ausbildungskapazität für die Qualifizierung von Beratungslehrkräften erhöht wird, um den aktuellen und zukünftigen Bedarf verlässlich zu decken.

8. Demokratiebudget für Berufliche Schulen angekündigt

Das Demokratiebudget für allgemeinbildende Schulen wurde für die Klassen 7 - 11 zum Schuljahr 2024/25 aufgelegt. Die Fördersummen hängen mit der Zahl der Züge zusammen und liegen bei zwei Zügen bei 400 Euro und bei sechs Zügen bei 1.200 Euro.

Der HPR BS hat beim Kultusministerium die Einrichtung eines Demokratiebudgets auch für Berufliche Schulen beantragt. Mitte Februar 2025 wurde die Ausweitung des Demokratiebudgets auf Berufliche Schulen zugesagt und es wird für alle Beruflichen Schularten und Klassenstufen zur Verfügung stehen. Die Buchung ist voraussichtlich ab April 2025 möglich. Nähere Informationen finden Sie unter https://t1p.de/Demokratiebudget2025.

9. Vertrauensanwältin für Fragen der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz

Das Kultusministerium hat eine Fachanwältin mit der Aufgabe der Vertrauensanwältin für Fragen der sexuellen Belästigung von Beschäftigten am Arbeitsplatz beauftragt.

Das Angebot der Vertrauensanwältin soll es betroffenen Beschäftigten an den Schulen ermöglichen, sich von einer externen unabhängigen Person vertraulich über mögliche Schritte beraten zu lassen.

Sie ergänzt als externe und von der Verwaltung unabhängige Ansprechstelle die bereits bestehenden Ansprechmöglichkeiten in Fällen der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz. Eine anwaltliche Vertretung in einem Verfahren leistet die Vertrauensanwältin jedoch nicht.

Die Beratung erfolgt in der Regel telefonisch oder per Videokonferenz, ist aber auch per E-Mail oder nach vorheriger Abstimmung in den Räumen der Kanzlei der Vertrauensanwältin möglich. Reisekosten können nicht übernommen werden.

Die Kontaktdaten und Geschäftszeiten werden an Ihrer Schule bekannt gemacht und können auch beim Örtlichen Personalrat und der Beauftragten für Chancengleichheit angefragt werden.

10. Außerunterrichtliche Veranstaltungen - aktuelle Hinweise

a.) Vertragspartner

Die Lehrkraft schließt als Vertreterin mit Vertretungsmacht mit dem Veranstalter einen Reisevertrag für die Eltern beziehungsweise die volljährigen Schüler/-innen ab. Dafür hat die organisierende Lehrkraft die entsprechenden Vollmachten einzuholen.

Mit dem Veranstalter entstehen auf diese Weise einzelne Vertragsverhältnisse entsprechend der Anzahl der mitreisenden Schüler/-innen bzw. der Aufsichtspersonen.
Gegebenenfalls entstehende Forderungen des Veranstalters, zum Beispiel aus Anlass eines Nichtantritts der Veranstaltung, richten sich demnach unmittelbar gegen die Eltern beziehungsweise volljährigen Schüler/-innen. Ein Anspruch gegen das Land BW, wie es in der Vergangenheit zum Beispiel während Corona möglich war, scheidet bei dieser Vertragskonstellation von vornherein aus.
Achtung! Bei der Organisation von außerunterrichtlichen Veranstaltungen im Vorfeld des Schuleintritts von Schüler/-innen (zum Beispiel Kennenlerntage) besteht das Risiko, dass Lehrkräfte einen Vertrag als „Vertreter ohne Vertretungsmacht“ abschließen. Dies sollte vermieden werden, da das Land BW keinen Haftungsausfall gegenüber den Veranstaltern übernimmt.

b.) Teilnahmeverpflichtung

Für Schüler/-innen besteht keine Verpflichtung, an einer Klassen- oder Studienfahrt teilzunehmen. Erziehungsberechtigte beziehungsweise Schüler/-innen über 18 Jahre können selbstständig entscheiden, ob sie an der Veranstaltung teilnehmen.

Aus Sicht der Zielsetzung einer solchen Veranstaltung ist es natürlich sinnvoll, über ein für alle bezahlbares und interessantes Programm, die gesamte Klasse und die Erziehungsberechtigten von der Teilnahme zu überzeugen. Im Bedarfsfall können soziale Unterstützungsleistungen beantragt werden. Entsprechende Anträge sind frühzeitig zu stellen.

c.) Schullandheimkonto

Die Kosten, insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen, sind möglichst niedrig zu halten - entsprechende Unterkünfte sind auszuwählen. Für den Transport sind öffentliche Verkehrsmittel zu bevorzugen.

Bei Minderjährigen ist eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten einzuholen. Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes (Tod einer Schülerin auf Studienfahrt) und der damit verbundenen Schadensersatzforderung gegenüber den Aufsichtslehrkräften, stellt das Kultusministerium zum Schutz seiner Lehrkräfte ein Musterschreiben zur Verfügung, welches auch gesundheitliche Belange der SuS gegenüber den Aufsichtslehrkräften vor der Veranstaltung deutlich zur Kenntnis bringt. Das Musterschreiben des Kultusministeriums ist über folgenden Link abrufbar: https://t1p.de/AuV-Studienfahrt.

Auszug aus dem Musterschreiben:

4. Ich bin/wir sind darüber belehrt worden, dass im Fall gewichtiger Gründe, insbesondere der Erkrankung sowie schwerer oder wiederholter Störungen der Ordnung bei der außerunterrichtliche Veranstaltung mein Kind (*Volljährige:* ich) von der außerunterrichtlichen Veranstaltung ausgeschlossen werden kann und ich/wir in diesem Fall für die Rückführung unseres Kindes/für meine Rückreise selbst verantwortlich bin/sind (*Hinweis: Es erfolgt keine Aufsicht/Begleitung durch die Lehrkräfte*) und die Rückführung auf eigene Kosten organisieren und durchführen (lassen) muss/müssen.

Die Angaben und Erklärungen unter Nr. 1 bis 4 sind für die Teilnahme an der außerunterrichtlichen Veranstaltung erforderlich. Ohne diese Erklärungen und Angaben kann die Teilnahme an der außerunterrichtlichen Veranstaltung nicht erfolgen.

5. Erklärung zu **Gesundheitsdaten** (*bitte nur ein Feld ankreuzen*):
☐ Keine Angaben
☐ Mein/Unser Kind hat (*Volljährige:* Ich habe) keine im Rahmen der Reise relevanten Erkrankungen/Allergien/Lebensmittelunverträglichkeiten und muss keine Medikamente einnehmen.
☐ Mein/Unser Kind hat (*Volljährige:* Ich habe) folgende **relevanten Erkrankungen/Allergien/Lebensmittelunverträglichkeiten** (z. B. Diabetes, Herz-Kreislauferkrankungen, Epilepsie, Nussallergie, Insektengiftallergie, Pflasterallergie etc.)

_____

_____

Folgende **Medikamente** müssen eingenommen werden und/oder die Einnahme muss durch die Lehrkräfte überwacht werden:

_____

_____

(*Bitte machen Sie möglichst genaue Angaben zu den jeweiligen Erkrankungen/Allergien/ Lebensmittelunverträglichkeiten und/oder zur Medikation sowie ggf. zu diesbezüglich zu beachtenden Umständen und Handhabungen.*)

Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten oder anderer Vertrauenspersonen **im Notfall** (*bitte Namen, Notfallnummern und ggf. E-Mail-Adressen angeben*):

_____

_____

Besteht ein **Impfschutz gegen Tetanus** (Wundstarrkrampf)?
[ ] Ja, Datum der letzten Impfung: _____ [ ] Nein [ ] Nicht bekannt

Datum, Unterschrift: _____
(Erziehungsberechtigte oder volljährige/r Schüler/in)

2

Stand: 12/2024 Kultusministerium Baden-Württemberg

Beim Einsammeln und Verwalten der Kostenbeiträge für diesen Vorgang, sollte ein zweckgebundenes Treuhandkonto genutzt werden.

d.) Rettungsfähigkeit

Beim Aufenthalt am und im Wasser bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen muss die verantwortliche Lehrkraft die notwendige Vorsorge für die Sicherheit von Schüler/-innen treffen. Die Sicherheit wird wesentlich davon beeinflusst, über welchen Kenntnis- und Fähigkeitsstand die Aufsichtspersonen verfügen. Die Schüler/-innen sind intensiv über die zusätzlichen Gefahren zu belehren. Eine dauernde, vorausschauende und umsichtig beobachtende Beaufsichtigung beim Schwimmen ist notwendig. Rettungsfähige Lehrkräfte müssen in ausreichender Zahl anwesend sein.

e.) Kostenübernahme

Die „freiwillige“ Kostenübernahme, das heißt der Verzicht auf eine Kostenerstattung durch die Lehrkraft (zum Beispiel in der Regel eines Beschlusses durch die GLK), ist rechtlich nicht statthaft (BVerwG 5 C 9.17. Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass Lehrerinnen und Lehrer Anspruch auf Erstattung der vollen Reisekosten für eine Klassenfahrt haben. Dies gilt auch, wenn im Vorfeld eine (Teil-)Verzichtserklärung unterschrieben wurde).

Berufliche Schulen verfügen über ein (sehr) begrenztes Budget für außerunterrichtliche Veranstaltungen. Die Annahme von Freiplätzen, die im Angebot eines Reiseveranstalters einkalkuliert sind und nicht eingefordert wurden, ist grundsätzlich möglich. Die Entscheidung, ob solche Freiplätze von Lehrkräften oder Begleitpersonen genutzt werden oder anteilig auf alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer umgelegt werden, liegt im Ermessen der Schule und ist allen Beteiligten (insbesondere der Klassenpflegschaft) gegenüber transparent zu machen.

Haben Sie Fragen an den HPR BS oder Anregungen zu unserem HPR BS-Info?
Die Mitglieder des HPR BS stehen Ihnen gerne zur Verfügung. Kommen Sie auf uns zu.
https://t1p.de/HPR-BS-Mitglieder2025